



03.10.2024

Besetzung von Richterstellen am Bundesverfassungsgericht: Verfahren, Prinzipien und Herausforderungen

Das Verfahren zur Neubesetzung von Richterstellen am Bundesverfassungsgericht (BVerfG) ist ein komplexes Zusammenspiel aus rechtlichen Vorgaben, politischen Absprachen und etablierten Gepflogenheiten. Mit ihm soll die Unabhängigkeit des Gerichts gewährleistet und eine breite politische Legitimation sichergestellt werden. Wie sich anhand zahlreicher Beispiele aus der Vergangenheit belegen lässt, kommt dem BVerfG immer wieder die Rolle des „Letztentscheiders“ bei der Lösung zentraler politischer Konflikte zu. Ein Beispiel aus jüngster Vergangenheit bildet z.B. das Urteil des Gerichts zur Wahlrechtsreform zwecks Verkleinerung des Bundestages (Urt. v. 30.07.2024 - 2 BvF 1/23). Obwohl das BVerfG damit eine überragende Bedeutung im deutschen Rechtssystem einnimmt, findet das Verfahren zur Neubesetzung freier Richterstellen – anders als etwa die vielbeachteten *Confirmation Hearings* des US-amerikanischen Supreme Court – in der breiten Öffentlichkeit nur wenig Beachtung. Außerhalb der Fachpresse sind die Regularien weitgehend unbekannt. Stattdessen kursieren oftmals fehlerhafte Annahmen oder gar krude Verschwörungserzählungen in sozialen Medien.

Wie aber läuft die Neubesetzung von Richterstellen am BVerfG tatsächlich ab?

1. Rechtliche Grundlagen und Zusammensetzung

Das Bundesverfassungsgericht besteht gemäß **Art. 94 Abs. 1 GG** und dem **Bundesverfassungsgerichtsgesetz (BVerfGG)** aus zwei Senaten mit jeweils acht Richtern. Die Richter werden zur Hälfte vom Deutschen Bundestag und zur anderen Hälfte vom Bundesrat gewählt. Die Wahl erfordert in beiden Gremien eine **Zweidrittelmehrheit** (§ 6 Abs. 5 BVerfGG). Dies dient der Sicherstellung einer parteiübergreifenden Zustimmung.

Die Amtszeit beträgt **12 Jahre**, wobei eine Wiederwahl ausgeschlossen ist (§ 4 Abs. 1 BVerfGG). Zudem endet das Amt spätestens mit Erreichen des 68. Lebensjahres.

2. Wahlverfahren und Vorschlagsrecht

2.1. Wahl durch Bundestag und Bundesrat

- **Bundestag:** Die Richter des Bundestagsanteils werden durch den **Richterwahlausschuss** gewählt (§ 6 Abs. 2 BVerfGG). Der Ausschuss besteht aus 12 Abgeordneten, die die Fraktionen nach dem Stärkeverhältnis im Bundestag benennen.
- **Bundesrat:** Die Richter des Bundesratsanteils werden direkt im Plenum gewählt.



2.2. Vorschlagsrecht der Fraktionen

Das Vorschlagsrecht der Fraktionen ist nicht gesetzlich geregelt, sondern basiert auf **politischen Gepflogenheiten**:

- Es wird weitgehend akzeptiert, dass eine freiwerdende Stelle von der Fraktion oder Landesregierung neu besetzt wird, die ursprünglich den Amtsinhaber vorgeschlagen hatte.
- Dies dient der **politischen Balance** innerhalb des Gerichts und stellt sicher, dass keine Fraktion oder politische Richtung dominiert.

2.3. Abstimmungsprozesse

In der Praxis erfolgen umfassende **informelle Absprachen** zwischen den Fraktionen des Bundestags und den Landesregierungen im Bundesrat. Diese stimmen sich über Kandidaten und deren juristische sowie politische Eignung ab. Die **Zweidrittelmehrheit** zwingt die Akteure zu einem Konsens, wodurch die Kandidaten in der Regel breit akzeptiert sind.

3. Senatsbezogene Besetzungslogik

Die Stellenbesetzung erfolgt **senatsbezogen**, da die beiden Senate des Gerichts unterschiedliche Schwerpunkte haben:

- Der **Erste Senat** ist primär für Grundrechtsfragen zuständig.
- Der **Zweite Senat** befasst sich mit staatsrechtlichen Fragen, insbesondere der Kontrolle der Verfassungsorgane.

Zudem schreibt § 2 Abs. 3 BVerfGG vor, dass mindestens drei Richter eines Senats aus den Reihen der obersten Bundesgerichte stammen müssen.

4. Herausforderungen: Politische Veränderungen

4.1. Verlust des Vorschlagsrechts durch Fraktionsveränderungen

Wenn eine Fraktion durch Wahlniederlagen an Einfluss verliert oder aus dem Bundestag ausscheidet, wird ihr Vorschlagsrecht neu verteilt. Die Neuverteilung orientiert sich an den veränderten Kräfteverhältnissen:

- Nach einer Bundestagswahl einigen sich die verbleibenden Fraktionen darauf, wie die Vorschlagsrechte zukünftig verteilt werden.
- Neue Fraktionen können, abhängig von ihrer Stärke, Vorschlagsrechte erhalten.



4.2. Kritik am Vorschlagsrecht

Kritiker sehen in den parteipolitischen Absprachen eine Gefahr der **Politisierung** des Gerichts. Die Richterwahl könnte dazu führen, dass Kandidaten vor allem nach parteipolitischer Nähe ausgewählt werden. Andererseits sorgt die erforderliche Zweidrittelmehrheit für eine **breite Legitimation** und verhindert eine Dominanz einzelner Parteien.

5. Fazit

Das Verfahren zur Besetzung der Richterstellen am BVerfG ist ein fein austariertes System aus rechtlichen Vorgaben und informellen politischen Prozessen. Es gewährleistet die notwendige **Unabhängigkeit** des Gerichts, erfordert aber zugleich Kompromisse zwischen den politischen Akteuren. Langfristige Planung, senatsbezogene Fachauswahl und die Anpassung an neue politische Mehrheiten stellen sicher, dass das Gericht seine Rolle als Hüter der Verfassung erfüllen kann.

Die Herausforderung bleibt, die Balance zwischen **politischer Einflussnahme** und der Wahrung der richterlichen Neutralität kontinuierlich neu auszutarieren – eine Aufgabe, die entscheidend zur Stabilität des deutschen Rechtsstaats beiträgt.